



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4
Fachdienst: Soziale Sicherung, Jobcenter
Alb-Donau
Sachbearbeitung: Julian Hübschle
Fachdienstleitung: Brigitte Länge

Beratungsgremium

Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Die Sitzung ist am

25.09.2023

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Aktueller Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales nimmt den Bericht zu Kenntnis

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Sachdarstellung:

1. Bericht zum Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes

I. Ausgangssituation

Zum 01.01.2023 trat die die letzte der vier Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Über den Umsetzungsstand und neue Entwicklungen berichtet der Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau regelmäßig den politischen Gremien des Landkreises (zuletzt: Drucksache 2022/056). Seit des Inkrafttreten der zweiten Reformstufe zum 1. Januar 2020 werden Fachleistungen der Eingliederungshilfe für den berechnete Personenkreis auf Grundlage des Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) beschieden und erbracht. Hierdurch wurde eine klare Abgrenzung zwischen Leistungen der sozialen Sicherung und der Eingliederungshilfeleistungen getroffen (Trennung existenzsichernde Leistung und Fachleistung).

Das allgemeine Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist es, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte, umfassende und wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Um die personenzentrierte Leistungen aus dem SGB IX abbilden zu können, musste auf Landesebene ein neuer Landesrahmenvertrag (LRV) zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern abgeschlossen werden. Dieser trat zum 1. Januar 2021 in Kraft und wird fortlaufend durch Beschlüsse der Vertragskommission SGB IX konkretisiert. Der Landesrahmenvertrag ist hierbei als Rahmen der Verhandlungen auf örtlicher Ebene zu verstehen, der durch seine offene Ausgestaltung die individuellen Spielräume auf örtlicher Ebene zulässt, um die verschiedenen Einrichtungen möglichst individuell abbilden zu können.

Durch die Individualität des Landesrahmenvertrags und der Komplexität der Sachverhalte war es landesweit nicht wie vorgesehen möglich, alle Leistungen und Vergütungsvereinbarungen in den jeweiligen Fristen auf den neuen LRV anzupassen, sodass nach der bis zum 31.12.2021 geltenden Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG noch eine bis zum 31.12.2023 verlängerte Übergangsregelung abgeschlossen wurde. Die bis zum 31.12.2023 geltende Übergangsregelung wird nicht verlängert werden, auch wenn es unter Umständen nicht gelingen wird, alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen in Baden-Württemberg auf die Regelungen des LRV umzustellen. Vorort in den Stadt- und Landkreisen können jedoch zwischen dem jeweiligen örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsverhandlungen individuelle Lösungen getroffen werden, sofern die Leistungen der betreuten Menschen bis zum 31.12.2023 nicht auf die neue Systematik umgestellt werden können (im Folgenden Fallumstellung genannt). Erfolgen diese zusätzlichen Regelungen nicht, würde es keine rechtmäßige Grundlage geben damit die Leistungen über den 31.12.2023 hinaus erbracht und vergütet werden können.

II. Aktueller Sachstand zu den Verhandlungen und Fallumstellungen im Alb-Donau-Kreis

a. Verhandlungen

Der Alb-Donau-Kreis ist aktuell mit allen 14 Leistungserbringern der Eingliederungshilfe, die Leistungen nach dem SGB IX Vorort erbringen, in Verhandlungen bzw. hat bereits Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geeint.

Grundsätzlich hat die Dynamik der Verhandlungen durch die landesweiten Pilotabschlüsse zu den jeweiligen Leistungsangeboten zugenommen. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die Organisationsstrukturen und sozialräumlichen Gegebenheiten Vorort stets angepasst werden müssen und nicht einfach übertragen werden können. Teilweise müssen auch strukturelle Anpassungen erfolgen, da in den Pilotabschlüssen für uns rechtlich relevante Sachverhalte nicht berücksichtigt wurden, die mit finanziellen Nachteilen für den Landkreis verbunden wären.

Aufgrund personeller Engpässe beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) mussten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen teilweise ohne deren Beteiligung verhandelt werden. Dieser Kapazitätsengpass hat auch zeitliche Verzögerungen bei der Fallumstellung zur Folge.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Stand der Verhandlungen:

Angebot	Anzahl Angebote	abgeschlossen	in Verhandlung
Ambulante Angebote	10	8	2*
Fördergruppen	7	0	7*
Besondere Wohnform	11	3	8 *
Fachpflegeheim	1	1	
TWG / LIBW	1	1	
Werkstatt /aLa	4	3	1*
Integrative Leistungen im Kindergarten	48**	48	

* Leistungsvereinbarung zum Großteil geeint, Verhandlungen zur Vergütung im August – Oktober 2023 geplant.

** Leistungserbringer sind in diesem Fall die Kindergartenträger im Landkreis. Mit allen Kindergartenträgern wurde eine einheitliche Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung wurde gemeinsam mit der Stadt Ulm und dem Landkreis Biberach erarbeitet und in allen drei Kreisen umgesetzt.

Es ist absehbar, dass eine vollumfängliche Umstellung der Leistungen aller Fälle bis zum 31.12.2023 nicht realisierbar ist. Um eine rechtliche und sachgerechte Fortzahlung der Leistungen ab dem 01.01.2024 sicherzustellen, müssen hierfür Regelungen in den

Leistungsvereinbarungen getroffen werden. Dadurch wird bei einer noch nicht erfolgten Fallumstellung eine Grundversorgung nach neuer Leistungssystematik sichergestellt.

Ziel ist es, dass für eine Vielzahl der Leistungsangebote bis zum Spätherbst sowohl die Leistungs- als auch die Vergütungsvereinbarung abgeschlossen sind. Die ganzheitliche Fallumstellung der Eingliederungshilfefälle in Zuständigkeit des Alb-Donau-Kreises von denen 981 Leistungen in Baden-Württemberg bzw. 422 Leistungen im Alb-Donau-Kreis (Stand: Auszahlung Juni 2023/ Stand 31.08.2023) erbracht werden, ist für Mitte 2024 geplant.

b. Leistungsumstellungen

Grundsätzlich kann mit den Vorbereitungen der Leistungsumstellungen begonnen werden, sobald die Leistungssystematik und entsprechende Bewertungsparameter geeint sind. Daher werden bereits die Leistungen bei den meisten Leistungserbringern nach der neuen Systematik bewertet und die Fallumstellung vorbereitet, obwohl die Vergütungsvereinbarungen noch nicht abgeschlossen sind.

Die letztendliche Fallumstellung mit dem Erlass neuer Leistungsbescheide und der Auszahlung der neuen Vergütungen ist erst möglich und zulässig, sobald die Vereinbarungen abgeschlossen sind.

Um einen reibungslose Fallumstellung sowie die Bearbeitung von Neufällen zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an organisatorischen und strukturellen Änderungen vorgenommen. Insbesondere wurden für den gesamten Bereich der Eingliederungshilfe die Bearbeitung der Fälle mit dem Fachverfahren eingeführt. Seit Mai 2022 folgt die Fallbearbeitung in digitaler Form. Die nächsten Schritte zur weiteren Digitalisierung werden die Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung sowie und die elektronische Rechnung sein.

Durch die Mitarbeitenden des Teilhabemanagements wurden im Zeitraum 01.01.2023-30.06.2023 288 Bedarfsermittlungen mit dem Bedarfsermittlungstool BEI_BW durchgeführt. Dies ist im Verhältnis eine überdurchschnittlich hohe Anzahl im Baden-Württemberg weiten Vergleich.

Eine Vielzahl der Leistungen des ehemals ambulanten Angebots konnten bereits umgestellt oder zur Umstellung vorbereitet werden. Die Sachbearbeitung und das Teilhabemanagement der Eingliederungshilfe bereiten aktuell die Fälle der Besonderen Wohnform für die Umstellung vor. Hierfür sollten bis Ende September die Bewertungsparameter mit den Leistungserbringern geeint sein, so dass nach Falltestungen die Bedarfe nach neuer Systematik ermittelt werden können.

Im Bereich der Besonderen Wohnformen, die sich in Baden-Württemberg befinden, müssen alle 355 (Stand Auszahlung Juni 2023/ Stand 14.08.2023) Leistungen, die von Menschen in Kostenträgerschaft des Alb-Donau-Kreis neu eingestuft werden. Dazu ist in jedem Fall ein Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren mit entsprechenden Gesprächen notwendig. Von diesen sind 145 Leistungsberechtigten (ca. 41%) in Einrichtungen, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben, untergebracht. Auf den Abschluss von Vereinbarungen und den Zeitpunkt von Fallumstellungen haben wir hier keinen Einfluss. Ob und ggf. welche Regelungen andere Landkreise treffen, um eine Fortzahlung nach

dem 31.12.2023 zu gewährleisten, wenn es bis dahin nicht gelingt, die Fälle umzustellen, können wir nicht abschätzen.

Das Teilhabemanagement und die Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe müssen sich darüber hinaus insbesondere bei der besonderen Wohnform mit unterschiedlichsten Leistungssystematiken auseinandersetzen. In Baden-Württemberg ist es leider nicht gelungen, eine einheitliche Leistungssystematik zu entwickeln. Dies erschwert die Fallumstellung zusätzlich.

Zum Stichtag 31.08.2023 wurden 228 Leistungen aus allen Leistungsbereichen, davon 139 im Alb-Donau-Kreis umgestellt

III. Entwicklung des Personals

Bestandteil der „Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem (BTHG)“ ist die Finanzierung des BTHG-bedingten Personalaufbaus.

Vom Land wird personeller Mehrbedarf der durch Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach § 106 SGB IX sowie das Fallmanagement nach §§15 – 19 SGB IX entsteht erstattet.

Für den Zeitraum 2022 bis 2025 erkennt das Land den personellen Mehrbedarf an und finanziert zusätzlich 175,5 Stellen. Der Anteil für den Alb-Donau-Kreis beträgt 2,25 VZÄ. Im Haushaltsplan 2023/2022 waren 10,3 VZÄ enthalten und sind zum aktuellen Zeitpunkt im selbigen Umfang besetzt.

Befristet bis längstens 31.12.2025 werden daher 2,0 VZÄ im Bereich des Teilhabemanagements geschaffen. Aktuell laufen hierzu die Bewerbungsverfahren. Mit dieser Personalaufstockung kann insbesondere der Fallbestand pro Mitarbeiter besser an den landesweit vorgegebenen Personalschlüssel (1:60 bei Neufällen, 1:90 bei Bestandsfällen) angepasst und damit die anstehenden Fallumstellungen besser bewältigt werden. Darüber hinaus ist im Jahr 2024 das Thema Wirkungsorientierung in der täglichen Arbeit verstärkt zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist dann auch die Fallsteuerung neu zu definieren.

Gemäß der Vereinbarung erstattet das Land den Trägern der Eingliederungshilfe 90 % der Personalkosten der geschaffenen Stellen. Basis für die Erstattung sind die Kosten für eine Beamtenstelle in A 11. Die restlichen 10 Prozent der Personalkosten sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

Ab Juni 2022 war es möglich die Organisationsstruktur der Eingliederungshilfe an die neuen rechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Seit diesem Zeitpunkt stehen sowohl für die Sachbearbeitung als auch für das Teilhabemanagement jeweils eine Teamkoordination zur Verfügung. Mit dieser Änderung ist es möglich, die Fallumstellungen vorzubereiten, die Arbeitsstandards im Team der Eingliederungshilfe anzupassen, Arbeitsabläufe neu zu definieren und den Aufbau Wissensmanagements zu forcieren.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe im Alb-Donau-Kreis

Grundlage für die Hochrechnungen für den Haushalt 2024 sind die aktuellen linearen Hochrechnungen zum 31.05.2023. Hier sind bereits die Steigerungen der allgemeinen Erhöhungen der Leistungsvergütungen zum Jahresbeginn 2023 enthalten. Darüber hinaus zeigen erste Abschlüsse von Leistungs- und Vergütungssystematiken im Sinne des Landesrahmenvertrags in Abhängigkeit je nach Leistungsangebot ein sehr heterogenes Steigerungsvolumen im Hinblick auf die BTHG-bedingten Kostensteigerungen. Diese müssen zusätzlich im Haushalt 2024 berücksichtigt werden. Insbesondere bei Angeboten der besonderen Wohnform werden hohe Kostensteigerungen erwartet.

Für den Haushalt 2024 wird nach heutigem Stand mit folgenden Steigerungen gerechnet:

Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Im Leistungsangebot Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstatt für behinderte Menschen) wird von einer BTHG-bedingten Steigerung von 8,95% ausgegangen. Bestandteil der neuen Vergütung und enthalten in der Steigerung ist die Finanzierung der rechtlich verpflichteten Frauenbeauftragten, die rund 1,28% beträgt.

Durch die Landeserstattung sind lediglich die Kosten für die Frauenbeauftragte sowie das Jobcoaching refinanzierbar. Die Umstellung der Fälle wird voraussichtlich spätestens bis zum 01.01.2024 bei allen Leistungsanbietern im Alb-Donau-Kreis erfolgen.

Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum/ in einer Wohngemeinschaft

Im Leistungsangebot Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum/ in einer Wohngemeinschaft (AWS) konnte ein Großteil der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abgeschlossen und die Fälle auf die neue Leistungssystematik umgestellt werden. Die Budgetsteigerungen in diesem Bereich liegen zwischen 5% – 22%. Ein direkter Vergleich der bisherigen Leistungssystematik mit der neuen 9-stufigen Korridorregelung ist nicht aussagekräftig. Entsprechende Vergleiche sind nur über das Gesamtbudget der Bestandsfälle möglich. Hier ist von einer durchschnittlichen Steigerung von 13,5% auszugehen.

Zukünftig wird es wie im BTHG gefordert auch möglich sein, Fälle unabhängig von ihrem Bedarf im Leistungsangebot AWS zu verorten. Hierdurch soll eine Unterbringung in einer Besonderen Wohnform vermieden oder die Ambulantisierung ermöglicht werden. Ob und in wieweit sich diese Veränderung im Haushalt 2024 niederschlägt, kann aktuell nicht abgeschätzt werden.

Assistenzleistung in Besonderen Wohnformen

Im Bereich der Assistenzleistungen in Besonderen Wohnformen, die der Alb-Donau-Kreis landesweit belegt, besteht eine hohe Abhängigkeit von den Verhandlungen der anderen Stadt- und Landkreise. Grund hierfür ist, dass von den 355 Leistungsberechtigten in der Besonderen Wohnform ca. 41% in Einrichtungen außerhalb des Kreises untergebracht sind.

Eine belastbare Prognose ist erst nach Abschluss der Verhandlungen mit den örtlichen Leistungserbringern und abschließender Fallumstellung möglich. Aufgrund des fortgeschrittenen Verhandlungsstands und ersten Abschlüssen aus anderen Stadt- und Land-

kreisen können dennoch erste Einschätzungen für den Haushalt 2024 abgegeben werden.

Die von den Leistungserbringern vorgelegten Kalkulationen sehen Kostensteigerung von teilweise über 100% vor. Begründet ist die unter anderem dadurch, dass Leistungen individuell und Personenzentriert erbracht und nach Ansicht der Leistungserbringer ebenso vergütet werden sollen.

Diese Steigerungen sind derzeit jedoch für die Leistungsträger nicht nachvollziehbar und daher inakzeptabel. Ziel ist aus Leistungsträgersicht, individuelle Leistungen für die Menschen mit Behinderung zu ermöglichen und gleichzeitig nur den dafür realistischen Personalaufbau zu finanzieren.

Aktuell wird von einer durchschnittlichen Budgetsteigerung für das Jahr 2024 von 40% ausgegangen. Hierbei sind bereits die teilweise verspäteten Umstellungszeitpunkte in Jahr 2024 berücksichtigt. In welchem Umfang diese Mehrkosten vom Land erstattet werden, bleibt abzuwarten. Bisher konnte die genaue Abrechnungssystematik auf Landesebene noch nicht festgelegt werden.

Leistungen zum Erwerb und Erhalt von Kenntnissen und Fähigkeiten in Fördergruppen

Hier erfolgt durch das verpflichten anzuwendende Kalkulationsmuster nach LRV SGB IX eine enorme Verbesserung der personellen wie auch finanziellen Ausstattung der Leistungserbringer. Aktuell muss von Steigerungen in diesem Bereich von bis zu 70% ausgegangen werden. Für belastbare Ergebnisse muss der weitere Verhandlungsverlauf abgewartet werden.

Insbesondere bei Fördergruppen im Kontext der besonderen Wohnform erhoffen wir uns Synergieeffekte zwischen dem Wohnen und Tagesstruktur. Die Kostensteigerungen könnten dann geringer sein als aktuell prognostiziert.

Nach aktuellem Planungsstand sind folgende Steigerungen der Transferaufwendungen zu erwarten:

Bereich	Hochrechnung 31.05.23*	Steigerung in %	Planansatz 2024	Planansatz 2023	Steigerung absolut BTHG bedingt	Geschätzte Erstattung vom Land ****
Werkstatt	8,83 Mio. €	7,67% + 1,28 %	9,66 Mio. €	9,49 Mio. €	0,17 Mio. €	0,25 Mio. €
Assistenzleistungen im eigenen Wohn- raum/ Wohnge- meinschaft	5,3 Mio. €	13,5%	6,02 Mio. €	4,1 Mio. €	0,72Mio. €	0,39 Mio. €
Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform	17,63 Mio. €	40%	24,3 Mio. €	17,35 Mio. €	6,95 Mio. €	3,82 Mio. €
Fördergruppen (Tagesstruktur für Menschen die nicht in einer Werkstatt arbeiten können)	5,4 Mio. €	58%	8,58 Mio. €	6,14 Mio. €	2,44 Mio. €	1,34 Mio. €
Gesamt***	37,16 Mio. €		48,56 Mio.€	37,08 Mio. €	10,28 Mi- o.€	5,8 Mio. €

*Soweit Fälle bisher umgestellt sind, konnten diese in der Hochrechnung berücksichtigt werden.

*** Darüber hinaus sind weitere Steigerungen (z.B. Schulbegleitung, integrative Leistungen im Kindergarten, Fahrtkosten für Fahrten in die WfbM, etc.) nicht in dieser Aufstellung berücksichtigt.

**** Aktuell wird von einer Refinanzierung in der Sozialen Teilhabe von 55% der BTHG-bedingten Mehraufwendungen ausgegangen.

Grundsätzlich handelt es sich bei allen genannten Zahlen um erste Hochrechnungen. Eine genaue Betrachtung und ggf. weitere Anpassungen nach bekannt werden neuer Verhandlungsergebnisse im Oktober sollten daher nicht ausgeschlossen werden und sind dann unabdingbar.

Falls es den Kommunalen Spitzenverbände nicht gelingt mit dem Land eine verlässliche Abrechnungssystematik abzustimmen, ist nicht gesichert, dass die ab dem 01.01.2024 verursachten BTHG-bedingten-Mehrkosten auch entsprechend erstattet werden. Dies hat dann ein erhöhtes Finanzrisiko für den Kreishaushalt zur Folge. Die Planung der BTHG-bedingten Erstattungen ist nach den Empfehlungen des Landkreistages erfolgt. Dieser geht von der in der Finanzvereinbarung umfassten Punkten bzgl. der BTHG-bedingten Kostensteigerungen (ohne Tarif-/Sachkosten und nicht-BTHG-bedingte Fallzahlensteigerungen) von einem neutralen Ergebnis aus.

V. Fazit

Die Umstellung aller Leistungsangebote im Alb-Donau-Kreis innerhalb des Geltungszeitraums der Übergangsregelungen bis zum 31.12.2023 ist zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr realistisch. Sofern eine Umstellung erst im Jahr 2024 erfolgen kann, wird in den Vereinbarungen entsprechendes geregelt, dass die Leistungen auch weiterhin rechtsicher erbracht und vergütet werden können. Zusätzlich werden Verfahrenspläne mit den Leistungserbringern aufgestellt, um eine zeitnahe Umsetzung in 2024 gewährleisten zu können.

Dennoch wird es im Alb-Donau-Kreis gelingen, eine Vielzahl von Leistungen zum 01.01.2024 in die neuen Leistungssystematiken zu überführen. Hier sind insbesondere die Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben und die Assistenzleistungen im eignen Wohnraum zu nennen. Durch entsprechende Regelungen in den Leistungsvereinbarungen stellt der Träger der Eingliederungshilfe im Alb-Donau-Kreis sicher, dass auch bisherige Bestandsfälle nach neuer Leistungssystematik vergütet werden können. Diese Vorgehensweise ist besonders relevant bei den Angeboten der besonderen Wohnform und der Tagesstruktur, da bei diesen Leistungsangeboten in Zusammenhang mit unterschiedlichen und sehr komplexen Leistungssystematiken von längeren Umstellungsprozessen auszugehen ist.

Aufgrund umfangreicher Vorbereitungsarbeiten gemeinsam mit den Leistungserbringern, ist aktuell davon auszugehen, dass für Angebote im Alb-Donau-Kreis die Fallumstellungen bis Mitte 2024 größtenteils abgeschlossen sind. Die hohen Fremdbelegung des Alb-Donau-Kreises bei Leistungsangeboten der besonderen Wohnform und der tagesstrukturierenden Maßnahmen können zu Verzögerungen im Umsetzungsprozess führen. Hier hat der Alb-Donau-Kreis weder Einfluss auf den Zeitpunkt von Vereinba-

rungsabschlüssen, die Leistungssystematik noch auf die daraus resultierenden Vergütungssätze.

Gäste und Sachverständige: keine
Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau	1 x
Fachdienst Zentrale Dienste, Sozialplanung	1 x

Vertagungsfähig ja

Ulm, 11. September 2023

Anlage

keine